

Rechtskataster Energie

Liste der Rechtsvorschriften - Wesentliche rechtliche Anforderungen



Kurztitel	Stand	RELEVANT	Titel/Link Umwelt-online	Geltungsbereich	Anforderungen	Kommentar
BImSchG	20.11.2014	JA	Bundes-Immissionsschutzgesetz	Gilt für 1. die Errichtung und den Betrieb von Anlagen 2. das Herstellen, Inverkehrbringen von Anlagen, Brennstoffen und Treibstoffen 3. die Beschaffenheit, die Ausrüstung, den Betrieb und die Prüfung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern und von Schienen-, Luft- und Wasserfahrzeugen 4. den Bau öffentlicher Straßen sowie von Eisenbahnen, Magnetschwebbahnen und Straßenbahnen		
1. BImSchV	08.09.2015	JA	Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen	Gilt für Betreiber von Kleinfeuerungsanlagen, wie gewerbliche und private Hauseigentümer, Gewerbebetriebe, landwirtschaftliche Betriebe, etc.	* Einhaltung von Grenzwerten (Staub und CO) * Unterscheidung zwischen Baujahren (vor bzw. nach 22.3.2010 und ab 31.12.2014) * Verbesserung der Technik zur Emissionminderung * Existieren wiederkehrende Messungen der Abgasverluste	Schornsteinfeger-Protokoll
4. BImSchV	28.04.2015	NEIN	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	Gilt für Betreiber einer Anlage, die nach den Kriterien der VO immissionsschutzrechtlich zu genehmigen ist.	* Prüfen ob Anlage einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf * Anhang 1: Wärmeerzeugung, Bergbau, Energie * Anhang 8: Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen	
5. BImSchV	28.04.2015	NEIN	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte	Betreiber der im Anhang I der Verordnung bezeichneten genehmigungsbedürftigen Anlagen haben einen betriebsangehörigen Immissionsschutzbeauftragten zu bestellen.	* Prüfen, ob Anlage im Anhang I der 5. BImSchV enthalten ist	
9. BImSchV	28.04.2015	NEIN	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	Beschreibt das Genehmigungsverfahren für genehmigungsbedürftige Anlagen nach der 4. BImSchV	* beim Genehmigungsprozess	
11. BImSchV	02.05.2013	NEIN	Verordnung über Emissionserklärungen	Bei bestimmten genehmigungsbedürftigen Anlagen ist eine Emissionserklärung zu erstellen. Genaueres siehe VO	* an die Emissionserklärung	
13. BImSchV	08.09.2015	NEIN	Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen	Gilt für Feuerungsanlagen ab 50 MW. Ausnahmen siehe VO.	* Einhaltung der in der VO genannten Grenzwerte	
26. BImSchV	16.12.1996	JA	Verordnung über elektromagnetische Felder	Gilt für Hochfrequenzanlagen (Sendeleistung EIRP > 10 W & el.magnet. Felder zw. 10 Mhz - 300 Ghz) & Niederfrequenzanlagen (50Hz & 1 MV; Bahnstromanlagen)	* Einhaltung der in der VO genannten Grenzwerte	
35. BImSchV	08.09.2015	JA	Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung	Regelung der Umwelt-Plakette und Fahrverboten	in bestimmten Verkehrszonen haben KFZ mit bestimmten Plaketten Fahrverbot	
EVPG	08.09.2015	NEIN	Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz	Gilt für * Hersteller eines energiebetriebenen Produktes * Importeure eines energiebetriebenen Produktes * Behörden der Marktaufsicht * Verbraucher	KEINE Verpflichtungen für den einzelnen Verbraucher Hersteller und Importeure: * Hält das Produkt alle relevanten EU-Vorschriften ein (CE Kennzeichen)? * Betroffene Produkte siehe: http://www.ebpg.bam.de/de/produktgruppen/index.htm * Fahrzeuge und militärische Produkte NICHT relevant	eigene Umsetzung: BW, SH Umsetzung der 2005/32/EU Ökodesignrichtlinie
EEG	08.09.2015	JA	Erneuerbare-Energien-Gesetz	Gilt für * Betreiber einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern * Strom-Netzbetreiber * Elektrizitätsversorgungsunternehmen	Netzbetreiber: * Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien müssen angeschlossen und der Strom vorrangig abgenommen werden (Gleichgestellt zu KWKG) (Die Kosten hierfür trägt der Anlagenbetreiber) Die Vergütung ist abhängig von der Art der Erneuerbaren Energie sowie der Leistung der Anlage. Anlagenbetreiber: * Pflicht dem Netzbetreiber den Standort und die installierte Leistung der Anlage sowie die Strommenge mitzuteilen Im Streitfall gibt es die Clearingstelle EEG	Befreiung/Reduzierung unter best. Voraussetzungen möglich
EEWärmeG	08.09.2015	JA	Erneuerbare-Energien-WärmeGesetz	Gilt für * Eigentümer von Gebäuden (neu ab 2009 & Nutzfläche > 50 m ² & beheizt oder gekühlt) * individuelle Verpflichtung durch Länder Ausnahmen siehe G	Geltungsbereich: Gebäude die nach dem 1.9.2009 errichtet wurden (bzw. werden) und größer als 50m ² Nutzfläche sind (aber Ausnahmen bestehen) Eigentümer: Neu zu errichtenden Gebäuden müssen den Wärme- und Kälteenergiebedarf durch die anteilige (je nach Art der Energie) Nutzung von Erneuerbaren Energien decken. Öffentliche Hand: Der Wärme- und Kälteenergiebedarf von bereits errichteten öffentlichen Gebäuden, die grundlegend renoviert werden, muss ebenfalls durch Nutzung von Erneuerbaren Energien gedeckt werden. Erneuerbare Wärmeenergie (bzw. Kälte): Geothermie, Umweltwärme (Luft, Wasser) solare Strahlungsenergie, aus Biomasse erzeugt Die Nachweispflicht liegt beim Eigentümer. Förderungen möglich (wenn Maßnahmen nicht nur zur Pflichterfüllung dienen)	Länderspezifische Regelung in Bln, BW, NRW, MV
EnEG	20.07.2013	JA	Energieeinsparungsgesetz	Gilt für Gebäudeeigentümer bzw. Bauherren	Neubauten: Entsprechen die Anlagen den Energiespar-Anforderungen? (Sonderregelungen möglich) Nachgerüstete bzw. ersetzte Anlagen: Energiespar-Anforderungen müssen beachtet werden. * Ist ein Energieausweis vorhanden?	
EnEV	08.09.2015	JA	Energieeinsparverordnung	Gilt für Gebäudeeigentümer bzw. Bauherren	* Werden bei Neubauten die vorgegebenen Energiesparstandards eingehalten? * Müssen bei bestehenden Gebäuden Anlagen erneuert werden? * Wenn Anlagen erneuert werden entsprechen sie den Vorgaben? * Ist ein Energieausweis vorhanden? Fragen: * Welche Gebäudeart? * Strom aus erneuerbaren Energien (am eigenen Standort erzeugt)? * Heizkessel älter als 1.10.1978? * Elektrische Heizgeräte? * Klimaanlage?	Länderspezifische Regelung in Bbg, Bln, BW, By, HB, He, LSA, MV, Nds, NRW, RP, Sa, SH, Srl, Th
EnergieStG	08.09.2015	JA	Energiesteuergesetz	Festlegung der allg. gültigen Energie-Steuersätze	KEINE, außer die über die Energierechnungen zu bezahlende Energiesteuer	Befreiung/Reduzierung unter best. Voraussetzungen möglich
EnergieStV	24.02.2012	JA	Energiesteuer-Durchführungsverordnung	Weiterführende Regelungen zum EnergieStG		
KWKG	08.09.2015	JA	Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	Gilt für * Betreiber von KWK-Anlagen Genauer Geltungsbereich §5 * Strom-Netzbetreibe	* Ist Anlage laut Richtlinie 2004/8/EG hocheffizient? (--> Unter 2 MW in Liste bei BAFA einsehbar über 2 MW durch Sachverständigenrat nachzuweisen) * Wird KWK Strom durch EEG vergütet? -> Dann nicht im KWKG abgedeckt * Weniger als 11 TWh eingespeist? Sonst verfällt Anspruch * Werden Wärmenetze neu bzw. ausgebaut? (Auch förderfähig) * Bei Neuanlagen: Mehr als 2MW? Sonst nur begrenzter Zuschlag * Bei Umbau von Bestandsanlagen: Inbetriebnahme vor 31.12.2020 und aufwendige Modernisierung --> Förderfähig Anlagenbetreiber: Gibt es eine monatliche Mitteilung über die eingespeiste Strommenge an die zuständige Stelle und den Netzbetreiber? Netzbetreiber: Verpflichtet Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien anzuschließen und den Strom vorrangig abzunehmen (Gleichgestellt zu EEG)	
StromNEV	28.07.2011	JA	Stromnetzentgeltverordnung	Festlegung der allg. gültigen Netzentgelte	KEINE, außer die über Energierechnungen zu bezahlenden Netzentgelte	Befreiung/Reduzierung unter best. Voraussetzungen möglich
StromStG	08.09.2015	JA	Stromsteuergesetz	Festlegung der allg. gültigen Strom-Steuersätze	KEINE, außer die über die Stromrechnungen zu bezahlende Stromsteuer	Befreiung/Reduzierung unter best. Voraussetzungen möglich
StromStV	20.09.2011	JA	Stromsteuer-Durchführungsverordnung	Weiterführende Regelungen zum StromStG		
TEHG	08.09.2015	NEIN	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	Gilt für Betreiber, welche einer in Anhang 1 Teil 2 zu diesem Gesetz genannten Tätigkeiten nachgehen. Dieses Gesetz gilt auch für die in Anhang 1 Teil 2 genannten Anlagen, die Anlagenteil oder Nebeneinrichtung einer Anlage sind, die nicht in Anhang 1 Teil 2 aufgeführt ist.		
VO (EG) Nr. 166/2006 (PRTR)	18.07.2009	NEIN	Verordnung (EG) Nr. 166/2006	Gilt für Anlagen nach Anhang I der VO. (z.B. Wärmekraftwerke ab 50 MW, Zellstoffherstellung, uvm)	Meldepflicht von Emissionen nach Anhang II	

Rechtskataster Energie

Liste der Rechtsvorschriften - Wesentliche rechtliche Anforderungen



Kurztitel	Stand	RELEVANT	Titel/Link Umwelt-online	Geltungsbereich	Anforderungen	Kommentar
Branchenspezifische Verpflichtungen		NEIN	Branchenspezifische Verpflichtungen	Branchenweit	Selbstverpflichtung	ggf. VCI-Kriterien
EDL-G	15.04.2015	JA	Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen	Gilt für 1. Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen und Energieunternehmen, 2. Endkunden mit Ausnahme von Verantwortlichen nach § 3 Absatz 7 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vom 8. Juli 2004 (BGBl. I S. 1578), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist, hinsichtlich ihrer Tätigkeiten nach Anhang 1 zum Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, 3. die öffentliche Hand einschließlich der Bundeswehr, soweit die Anwendung dieses Gesetzes nicht der Art und dem Hauptzweck der Tätigkeit der Streitkräfte entgegensteht, und mit Ausnahme von Material, das ausschließlich für militärische Zwecke verwendet wird	Energieunternehmen: §4 (1): Jährliche Unterrichtung über die Wirksamkeit von Energieeffizienzmaßnahmen für den Endkunden §4 (2): Unterrichtung über Kontaktinformationen zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen für den Endkunden §5 (1): Falls keine ausreichende Zahl von Anbietern von Energieaudits zur Verfügung steht, trägt das Energieunternehmen für die Verfügbarkeit eines solchen Angebots auf eigene Kosten Sorge.	Umsetzung der RL 2006/32/EG; neue RL geplant (Ersatz f. 2006/32/EG + 2004/8/EG)
EnWG	08.09.2015	NEIN	Energiewirtschaftsgesetz	Gilt für: * Energieversorgungsunternehmen (Stromanbieter) * Netzbetreiber (Strom und Gas)	Relevant für Energieversorgungsunternehmen (Stromanbieter) bzw. Netzbetreiber (Betreiber einer Kundenanlage oder einer Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung sind KEINE Energieversorgungsunternehmen) Werden auf den Stromabrechnungen alle Energieträger, aus denen der gelieferte Strom stammt, benannt? Ab 15.12.2005 Pflicht Die Umsetzung ist in zahlreiche Verordnungen geregelt: z.B. StromNZV, StromNEV, GasNZV, GasNEV, KAV Energieversorgungsunternehmen sind im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes zu einer Versorgung im Sinne verpflichtet. Die Verpflichtungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz bleiben unberührt.	eigene Umsetzung: Bln, BW, HB, MV, Nds, NRW, Srl, RP, Sa, SH